

# Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer gemäß § 51a Abs. 2c EStG

Name, Vorname des Gläubigers der Kapitalerträge

ggf. Name, Vorname Ehegatte

Geburtsdatum ggf. Geburtsname

Geburtsdatum ggf. Geburtsname Ehegatte

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

Mitgliedsnummer / ggf. Mitgliedsnummer Ehegatte

Bundesland

Bundesland

**Für gemeinschaftliche Konten von Ehegatten sollen die Kapitalerträge nachfolgend aufgeteilt werden.**

<b>50 % anteilig</b>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
oder nach			
<b>Aufteilungsverhältnis</b>		<b>%</b>	<b>%</b>

Hiermit beantrage/n ich/wir bei der Wohnungsbaugenossenschaft Berolina eG, für alle bei Ihrer Genossenschaft anfallenden Kapitalerträge ab sofort die Kirchensteuer (KiSt) einzubehalten und an das zuständige Betriebsstätten-Finanzamt abzuführen. Der Antrag kann nicht auf Teilbeträge der Kapitalerträge eingeschränkt werden.

Mir ist bekannt, dass bei einem steuerlichen Wohnsitz in Bayern und Baden-Württemberg 8% KiSt und in den anderen Bundesländern 9% KiSt auf die ermittelte Bemessungsgrundlage Abgeltungssteuer berechnet und abgeführt wird. Andere KiSt-Hebesätze sind nicht zu beantragen, sondern können nur im Rahmen der Einkommensveranlagung abgeführt werden.

<b>Tabelle der Religionszugehörigkeit</b>	<b>Mitglied</b>	<b>Ehegatte Mitglied</b>
Evangelische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Römisch-katholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Altkatholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Israelitische Religionsgemeinschaft Baden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Israelitische Bekenntnissteuer (Bayern)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Jüdische Kultussteuer (Hamburg)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Israelitische Kultussteuer Frankfurt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Israelitische Kultussteuer der kultursteuerberechtigten Gemeinden Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Jüdische Kultussteuer (Nordrhein-Westfalen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Synagogengemeinde Saar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Freireligiöse Landesgemeinde Baden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Freireligiöse Gemeinde Offenbach/M.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Freie Religionsgemeinschaft Alzey	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Freireligiöse Gemeinde Mainz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>keine Konfession</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

1

**Dieser Auftrag gilt ab Eingang bei der Genossenschaft (nicht rückwirkend) und**

solange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir/uns erhalten.

bis zum - \_\_\_\_\_ -

Datum, Unterschrift Mitglied

Ehegatte bzw. gesetzlicher Vertreter

# Anlage

Wir bitten Sie, beim Ausfüllen des Antrages auf Einbehalt der Kirchensteuer folgendes zu beachten:

## 1. Antragstellung

Die Genossenschaft behält auf schriftlichen Antrag Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragssteuer auf Rechnung des oder der Gläubiger der Kapitalerträge (Antragsteller) ein.

Die Genossenschaft kann Kirchensteuer nur aufgrund eines vorliegenden Antrags einbehalten. Bei Änderungen (z.B. der Religionsgemeinschaft, des Kirchensteuersatzes oder des Aufteilungsverhältnisses bei Ehegatten) ist ein neuer Antrag zu stellen. Der Widerruf des Antrags kann nur schriftlich erklärt werden. Die Kirchensteuer kann in diesen Fällen nur in der Steuerveranlagung durch das Wohnsitzfinanzamt in der vom Gesetz vorgesehenen Höhe festgesetzt werden, ggf. zu viel erhobene Kirchensteuer wird auf diesem Wege erstattet (§ 51a Abs. 2d EStG).

Liegt der Genossenschaft kein Antrag vor, wird die Kirchensteuer nicht durch die Genossenschaft einbehalten. In diesem Fall muss das kirchensteuerpflichtige Mitglied die von der Genossenschaft einbehaltene Kapitalertragsteuer zum Zwecke einer Kirchensteuerveranlagung nach § 51a Abs. 2d EStG gegenüber seinem Wohnsitzfinanzamt erklären, soweit die Kapitalerträge nicht im Rahmen einer Einkommenssteuerveranlagung (z.B. auf Antrag) berücksichtigt werden.

## 2. Besonderheiten bei Anträgen

Der Antrag kann – als Antrag einer Einzelperson – von einem Ehegatten für die auf seinem Namen geführte Mitgliedschaft gestellt werden. Ein **gemeinschaftlicher Antrag** ist nur dann zu stellen, wenn die **Ehegatten beide Mitglieder der Genossenschaft** sind.

2

Sofern Ehegatten einen gemeinschaftlichen Antrag stellen, ist dieser von beiden Ehegatten zu unterschreiben und gilt dann für beide Mitgliedschaftsverhältnisse. Zuvor gestellte Einzelanträge gelten mit Erteilung des gemeinschaftlichen Antrags als widerrufen.

Für einen gemeinschaftlich gestellten Antrag ist ein Aufteilungsverhältnis für die gutgeschriebenen Kapitalerträge anzugeben. Die Kapitalerträge werden entsprechend dem Aufteilungsverhältnis aufgeteilt und die Kirchensteuer wird einbehalten, soweit ein Anteil an den gemeinschaftlichen Kapitalerträgen einem Kirchensteuerpflichtigen zuzuordnen ist. Werden zu dem Aufteilungsverhältnis keine Angaben gemacht, wird die Genossenschaft eine hälftige Aufteilung vornehmen.

Liegen für einen der Ehegatten, keine Angaben über die Zugehörigkeit zu einer der genannten Religionsgemeinschaften vor, wird insoweit keine Kirchensteuer einbehalten.

## 3. Höhe des Kirchensteuersatzes bei Wohnsitz in verschiedenen Bundesländern

Bei mehrfachem Wohnsitz ist für den Kirchensteuersatz auf das Bundesland abzustellen, in dem sich der vorwiegend benutzte Wohnsitz befindet. Bei verheirateten nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten ist auf das Bundesland abzustellen, in dem sich der vorwiegend benutzte Familienwohnsitz befindet.